

Allgemeine Geschäftsbedingungen der omniIT GmbH

Stand 1.10.2024

[der Einfachheit halber, insbesondere im Sinne der besseren Lesbarkeit, wird im Folgenden das generische Maskulinum verwendet; gemeint sind – soweit natürliche Personen betroffen sind - somit stets alle Geschlechter]

Die omniIT GmbH (im Folgenden „omniIT“) bietet Unternehmen und Unternehmern in Bezug auf die von ihnen eingesetzte bzw. einzusetzende Informationstechnologie („IT“), die diesbezüglichen Systeme und Strukturen sowie deren IT-Projekte Beratungs- und Konzeptionsleistungen wie auch Umsetzungs-, Management-, Verwaltungs- und Betriebsleistungen an. Diese Leistungen umfassen unter anderem – und insbesondere – Beratung in Bezug auf Cloud- und Sicherheitsarchitekturen und -umgebungen, ferner Einrichtungs-, Implementierungs- und Migrationsleistungen, Management und Verwaltung hinsichtlich der von den Auftraggebern genutzten Cloud-, Security-, Server- und/oder Workplace-Umgebungen bzw. –Lösungen, Zurverfügungstellung oder Vermittlung von Software bzw. Softwarelizenzen und software- und cloud-basierten Dienstleistungen („Software as a Service“, SaaS) sowie IT-Security-Dienstleistungen, insbesondere in Form des Schwachstellen- und Patchmanagements, von SIEM- und SOC-Services sowie „Detection & Response“- oder „Incident Response“-Services.

Für das Angebot und die Erbringung dieser Leistungen, den Abschluss und die Durchführung diesbezüglicher Verträge und die insofern bestehenden Vertrags- und Geschäftsbeziehungen zwischen omniIT und seinen betreffenden Vertrags- und Geschäftspartnern (im Folgenden einheitlich „Kunde“) gelten diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (Vertragsbedingungen).

1. Geltung und Änderung dieser Vertragsbedingungen

- 1.1 omniIT erbringt Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser Vertragsbedingungen in Verbindung mit dem Leistungsangebot von omniIT, das dem jeweiligen Vertragsschluss zugrunde liegt. Mit der Beauftragung einer Leistung erklärt der Kunde sein Einverständnis mit der Geltung dieser Vertragsbedingungen in der Fassung, die zum Zeitpunkt der Erteilung des Auftrags durch den Kunden, mithin der Abgabe der auf den Abschluss eines entsprechenden Vertrages mit omniIT gerichteten Willenserklärung des Kunden aktuell ist.

Sofern in einem Angebot von omniIT Bestimmungen getroffen werden, die im Widerspruch zu Regelungen in diesen Vertragsbedingungen stehen, so gehen die Bestimmungen in dem Angebot im Zweifel insoweit vor. Anderweitige Vereinbarungen, aufgrund derer von den Regelungen dieser Vertragsbedingungen abgewichen werden soll, sollen schriftlich festgehalten werden.

- 1.2 Diese Vertragsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen omniIT und den Kunden, soweit diese als Unternehmer im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), also in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit, oder als juristische Personen öffentlichen Rechts handeln und Gegenstand dieser Geschäftsverbindung das vorstehend bezeichnete Leistungsangebot von omniIT ist. Insoweit gelten diese Vertragsbedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für künftige Aufträge, die omniIT vom Kunden erteilt werden, selbst wenn sich omniIT hierauf nicht erneut ausdrücklich beruft und die Vertragsbedingungen nicht nochmals ausdrücklich in das betreffende Vertragsverhältnis einbezogen werden.

- 1.3 Entgegenstehende oder abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann in einen Vertrag zwischen omniIT und dem Kunden einbezogen, wenn dies von omniIT ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde. Erfolgt auf diesem Wege eine wirksame Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden, so bleibt die Fortgeltung dieser Vertragsbedingungen davon unberührt. Soweit Regelungen von wirksam einbezogenen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden im Widerspruch zu Regelungen dieser Vertragsbedingungen stehen, sollen im Zweifel die Regelungen dieser Vertragsbedingungen Anwendung finden.

Im Übrigen sind allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden für omniIT unverbindlich, auch wenn omniIT ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht oder der Kunde erklärt, nur unter Einbeziehung seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen einen Vertrag durchführen zu wollen.

- 1.4 omniIT behält sich vor, diese Vertragsbedingungen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern oder zu ergänzen.

Soweit Vertragsgegenstand die dauerhafte / wiederholte Erbringung von Leistungen ist und eine Änderung dieser Vertragsbedingungen während der diesbezüglich vereinbarten Laufzeit in Kraft treten soll, wird omniIT den Kunden durch eine Änderungsmitteilung in Textform über die Neufassung dieser Vertragsbedingungen und über den Zeitpunkt, ab dem diese gelten soll, informieren.

Widerspricht der Kunde der Einbeziehung der geänderten Vertragsbedingungen in diesen Fällen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, spätestens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten sollen, so werden diese mit Wirkung für die Zukunft in den über die betreffenden Leistungen geschlossenen Vertrag einbezogen.

Widerspricht der Kunde der Einbeziehung der Änderungen fristgemäß, so ist omniIT berechtigt, den betreffenden Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt zu kündigen, zu dem die geänderten Vertragsbedingungen gemäß Änderungsmitteilung in Kraft treten sollen. Vom Kunden bereits geleistete Zahlungen werden ihm in dem Fall in dem Umfang zurückerstattet, in dem der Umfang der betreffenden Leistungen bis zum Beendigungszeitpunkt infolge der Kündigung durch omniIT hinter demjenigen zurückgeblieben ist, der dem Kunden bis zum Ablauf der zu jenem Zeitpunkt aktuellen Laufzeit vereinbarungsgemäß zur Verfügung gestanden hätte.

Soweit Vertragsgegenstand die Erbringung einer einmaligen, auf ein bestimmtes Ergebnis gerichtete Leistung ist (im Sinne einer Werkleistung gem. § 631 BGB, bspw. Migration von Kundendaten in eine Cloud-Umgebung, Implementierung einer IT-Sicherheits-Lösung, „Incident Response“ im Falle des Eintritts eines IT-Sicherheitsfalles aufseiten des Kunden), gelten diese Vertragsbedingungen ungeachtet einer zwischenzeitlichen Änderung in ihrer zum Zeitpunkt der Beauftragung der betreffenden Leistung geltenden Fassung.

2. Vertragsschluss, Änderungen und Nachträge

2.1. Sofern und soweit omniIT bei Abgabe eines Angebots nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt, bspw. durch die Übermittlung des Angebots in Form eines von omniIT bereits unterzeichneten Leistungsscheins oder (sonstigen) Vertragsdokuments, sind die Angebote von omniIT freibleibend und unverbindlich und stellen allein eine Einladung an den Kunden dar, omniIT per Beauftragung der angebotenen Leistungen den Abschluss eines entsprechenden Vertrages anzubieten. Vorbehaltlich einer solchen abweichenden Erklärung kommt ein Vertrag mit dem Kunden somit erst zustande, wenn omniIT einen vom Kunden erteilten Auftrag bestätigt. Der Kunde ist in diesen Fällen regelmäßig vier (4) Wochen an sein per Beauftragung der betreffenden Leistungen abgegebenes Vertragsangebot gebunden. Die Auftragsbestätigung erfolgt regelmäßig zumindest in Textform.

2.2 Weicht die Auftragserteilung durch den Kunden im Hinblick auf die dort bestimmten Leistungsinhalte und Konditionen von den diesbezüglichen Bestimmungen in dem Angebot von omniIT ab, so setzt die wirksame Vereinbarung solcher abweichender Bestimmungen voraus, dass diese von omniIT ausdrücklich schriftlich, per Telefax oder per E-Mail bestätigt werden. Dies gilt insbesondere auch für (fern-)mündlich und / oder nach bereits erfolgter Bestätigung eines Auftrags getroffene Abreden bezüglich des Auftragsinhalts sowie der Auftragsdurchführung.

3. Inhalt und Umfang der Leistungen von omniIT, Auftragsdurchführung

- 3.1 Erforderlichenfalls wird in diesen Vertragsbedingungen zwischen verschiedenen Auftragsstypen unterschieden. Diese Unterscheidung erfolgt danach, welcher Art die von omniIT aufgrund des Auftrags zu erbringende Leistung ist. Ein Vertrag zwischen omniIT und dem Kunden kann auch mehrere verschiedene Leistungsarten zum Gegenstand haben (bspw. Beratung in Bezug auf den Aufbau einer IT-Architektur und Implementierungs- und / oder Migrationsleistungen zur entsprechenden Umsetzung, Implementierung einer IT-Sicherheitslösung und anschließende diesbezügliche Monitoring- und Managementleistungen, jeweils ggf. einschließlich Zurverfügungstellung oder Beschaffung von Software(-lizenzen), usw.) und folglich aus einer Kombination solcher Auftragsstypen bestehen. Maßgeblich für die Anwendbarkeit einer Regelung, die sich auf einen bestimmten Auftragsstyp bezieht, ist, welche Leistungsart im Einzelfall betroffen ist und zu welchem Zweck omniIT von dem Kunden mit der Erbringung der betreffenden Leistung beauftragt wurde.

Es wird demnach allgemein zwischen folgenden Auftragsstypen unterschieden:

- a. „Beratungsaufträge“ sind solche Aufträge, die Beratungsleistungen von omniIT für den Kunden zum Gegenstand haben, insbesondere in Bezug auf den Aufbau bzw. die Implementierung neuer oder die Anpassung existierender Cloud- und IT-Security-Lösungen, -Architekturen und -Umgebungen. Die Umsetzung der im Zuge eines solchen Auftrags als Ergebnisse der Beratungsleistungen von omniIT entstandenen Konzepte und Planungen sind nicht Gegenstand eines Beratungsauftrags, sondern eines Projektauftrags und gegebenenfalls eines solchen zur Software(-Lizenz)-Beschaffung und / oder eines SaaS-Auftrags.
- b. „Projektaufträge“ sind solche Aufträge, die Leistungen von omniIT zur Umsetzung von Cloud- und / oder IT-(Security-)Lösungen bzw. –Konzepten für den Kunden zum Gegenstand haben, insbesondere in Form der Daten- und Systemmigration und / oder der Implementierung von IT-Security-Lösungen, soweit nicht die Beschaffung von Dritt-Software(-Lizenzen) oder die Bereitstellung einer von omniIT angebotenen SaaS-Lösung betroffen ist.
- c. „Service-Aufträge“ sind solche Aufträge, die Leistungen von omniIT in Form der laufenden Verwaltung / des laufenden Managements der – gesamten oder teilweisen - Server- und Workplace-Umgebung, der Cloud-Umgebung oder der IT-Security-Lösung bzw. – Umgebung des Kunden zum Gegenstand haben.

In Bezug auf Cloud- und Server-/Workplace-Umgebungen des Kunden kann dies insbesondere Leistungen in Form des so genannten Monitorings (laufende Überwachung der Vorgänge und Prozesse in der betreffenden Systemumgebung), Patchings (Behebung von Fehlern oder Sicherheitslücken in der in der betreffenden Umgebung eingesetzten Software durch Anwendung/Installation von Korrekturauslieferungen, die hierzu von den jeweiligen Softwareherstellern bereitgestellt werden) sowie Troubleshooting (Identifikation, Diagnose und Behebung fehlerhafter Prozesse in der betreffenden Umgebung) umfassen.

In Bezug auf die IT-Security-Lösung/-Umgebung des Kunden kann dies insbesondere Leistungen in Form des Schwachstellenmanagements (Identifizierung, Bewertung und Beseitigung von Sicherheitslücken in den betreffenden IT-Systemen des Kunden und der auf diesen laufenden Software), des Patchmanagements (Planung, Beschaffung, Prüfung und Anwendung/Installation von „Patches“, vonseiten der Anbieter der jeweiligen Software bereitgestellte Softwareaktualisierungen zur Beseitigung von Fehlern und Sicherheitslücken), von SIEM („Security Information and Event Management“) Services (Sammlung, Korrelierung und Analyse der in der betreffenden Umgebung des Kunden generierten Protokolle und Daten zum Zwecke der Identifizierung, Analyse und Abwehr bzw. Beseitigung von Sicherheitsereignissen), SOC („Security Operations Center“) Services (Überwachung der IT-Infrastruktur des Kunden zur Erkennung und Abwehr bzw. Beseitigung von Sicherheitsereignissen, Betrieb und Pflege der IT-Security-Umgebung des Kunden ggf. einschließlich der Koordinierung und Verwaltung der Sicherheitstools und –verfahren, Analyse von Bedrohungsdaten zur Identifizierung von Möglichkeiten zur Verbesserung des Sicherheitsniveaus) sowie solche in Form des „Managed Detection & Response“ (Überwachung der betreffenden IT-Umgebung zur Erkennung und Abwehr oder Beseitigung von diese betreffenden Bedrohungen) wie auch des „Incident Response“ (Reaktion auf ein konkretes Sicherheitsereignis einschließlich diesbezüglicher Beratung sowie solcher hinsichtlich einer Verbesserung der Security-Umgebung des Kunden zur Vermeidung entsprechender Sicherheitsereignisse) umfassen, wobei die Bezeichnungen der einzelnen Leistungen im Rahmen der jeweiligen Aufträge von den vorstehend verwendeten Begrifflichkeiten abweichen können.

- d. „Aufträge zur Software(-Lizenz)-Beschaffung“ sind solche Aufträge, die Leistungen von omniIT zur Beschaffung von Drittsoftware bzw. von Lizenzen zur Nutzung solcher Software für den Kunden zum Gegenstand haben.
- e. „SaaS-Aufträge“ sind solche Aufträge, die Leistungen von omniIT zur Bereitstellung der SaaS „Voltage Fusion“ der Open Text Software GmbH an Kunden zum Gegenstand haben; diese Leistungen umfassen die Bereitstellung der zur Nutzung der SaaS benötigten (Server- bzw. Cloud-)Infrastruktur in Deutschland, die Zugänglichmachung der Software für den Kunden mittels entsprechender Zugänge zu der Infrastruktur sowie die Absicherung der entsprechenden Cloud-Umgebung mittels der IT-Security-Lösungen von omniIT.

- 3.2 Der aufgrund eines Auftrags von omniIT konkret geschuldete Leistungsinhalt und –umfang bestimmt sich nach den diesbezüglichen Festlegungen, die die Parteien mit dem betreffenden Auftrag insofern getroffen haben.

Die Art und Weise der Leistungserbringung durch omniIT bestimmt sich nach dem Angebot von omniIT, das dem betreffenden Auftrag zugrunde liegt. Soweit diesbezüglich keine detaillierten Bestimmungen getroffen worden sind, steht es omniIT frei, Art, Form und Inhalt der Leistungen, die zur Erreichung des vom Kunden mit der Auftragserteilung erkennbar verfolgten Zwecks geeignet sind, sowie die Art und Weise ihrer Erbringung nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen.

- 3.4 Sofern von omniIT nicht schriftlich ausdrücklich abweichend erklärt, sind von omniIT genannte Termine nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmte Plantermine, die insbesondere unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen Mitwirkung des Kunden bzw. seiner Mitarbeiter und / oder Erfüllungsgehilfen sowie eines planmäßigen Fortgangs der Auftragsdurchführung stehen. Fixgeschäfte, also die Verpflichtung von omniIT zur Einhaltung festgelegter Zeitpunkte, Termine oder Fristen bei der Leistungserbringung, bedürfen jeweils einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

Wird für omniIT während der Auftragsdurchführung erkennbar, dass Terminangaben nicht eingehalten werden können, so wird omniIT dies dem Kunden unter Angabe der Gründe und der etwaigen Auswirkungen, die die absehbare Abweichung von der ursprünglichen Zeitplanung für die weitere Auftragsdurchführung haben wird, unverzüglich anzeigen.

- 3.5 Unbeschadet der Haftungs- und Gewährleistungspflichten, die omniIT gemäß dieser Vertragsbedingungen obliegen, schuldet omniIT dem Kunden eine Prüfung von Konzepten und Planungen, insbesondere auch solcher, die von omniIT in Ausführung eines Beratungsauftrags erstellt wurden, daraufhin, ob solche bzw. deren Umsetzung einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechen, nur, soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde.

- 3.6 omniIT ist grundsätzlich berechtigt, die aufseiten von omniIT zur Durchführung eines Auftrags konkret einzusetzenden Personen nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen auszuwählen und einzusetzen sowie auch während der Durchführung eines Auftrags auszutauschen.

Ist vereinbart, dass omniIT bestimmte Personen persönlich zur Durchführung eines Auftrags oder zur Erbringung einzelner aufgrund eines Auftrags geschuldeter Leistungen einzusetzen hat, bedarf der Einsatz einer abweichenden Person der Zustimmung des Kunden, die dieser jedoch nicht willkürlich, d.h. nicht ohne einen mit Blick auf seine berechtigten Interessen erheblichen Grund, und nicht wider Treu und Glauben verweigern darf. Bestimmt omniIT in einem solchen Fall eine abweichende, hinsichtlich ihrer Leistungs- und Einsatzfähigkeit gleichermaßen zur pflichtgemäßen Leistungserbringung geeignete Person und steht dem Kunden gemäß Vorstehendem kein Recht zu, seine Zustimmung zu deren Einsatz zu verweigern, so bedarf der Einsatz dieser Person nicht der Zustimmung des Kunden.

- 3.7 Die Durchführung eines Projektauftrags umfasst die Erstellung und Zurverfügungstellung einer ordnungsgemäßen Dokumentation der betreffenden IT-Lösung einschließlich der zu ihrer Implementierung bzw. Umsetzung erbrachten Leistungen. Unbeschadet insofern im Einzelfall gegebenenfalls getroffener abweichender oder weitergehender Vereinbarungen, ist eine solche Dokumentation von omniIT in solchem Umfang und in solcher Qualität zu erstellen und dem Kunden mit Abschluss des betreffenden Auftrags zur Verfügung zu stellen, dass

- a) entsprechend geschulte Mitarbeiter aufseiten des Kunden, die die Lösung bestimmungsgemäß nutzen und / oder administrieren sollen,

sowie

- b) fachkundige Dritte, die von dem Kunden damit beauftragt werden, Änderungen oder Fehlerbeseitigungen an der Lösung vorzunehmen,

hierzu anhand der Dokumentation ohne weiteres in der Lage sind. Hierzu kann die Dokumentation in deutscher oder englischer Sprache erstellt werden.

Soweit Software und (sonstige) Systembestandteile und –komponenten betroffen sind, die von Dritten erstellt wurden, beschränkt sich die diesbezügliche Pflicht von omniIT auf die Zugänglichmachung der Dokumentationen und Handbücher, die der jeweilige Drittanbieter seinen Nutzern und Anwendern insofern zur Verfügung stellt. Dies gilt insoweit auch für SaaS-Aufträge.

- 3.8 Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, beschränken sich die Leistungszeiten auf bis zu acht Stunden werktags (maßgeblich sind die Feiertagsregelungen im Bundesland Bayern) zwischen 8:00 und 20:00 Uhr. Veranschlagte Arbeitstage umfassen acht Arbeitsstunden.
- 3.9 Soweit ein Service-Auftrag in Bezug auf die IT-Security-Umgebung des Kunden Leistungen in Form des „Incident Response“ anlässlich eines „Ransomware-Angriffs“ auf die IT-Umgebung des Kunden / einer „digitalen Erpressung“ des Kunden zum Gegenstand hat, umfassen diese Leistungen keine solchen in Form der Kommunikation, insbesondere der Verhandlung mit den Angreifern.
- 3.10 Aufgrund eines Auftrags zur Software(-Lizenz)-Beschaffung schuldet omniIT allein die Beschaffung der betreffenden Software oder Software-Lizenz(en) in dem vereinbarten Umfang und in der vereinbarten Konfiguration und deren Zurverfügungstellung an den Kunden in bestimmungsgemäß nutzbarer Form, d.h. einschließlich hierzu ggf. erforderlicher Datenträger, URL-Daten, Lizenzschlüssel, Zugangsdaten und dergleichen.

omniIT ist weder Hersteller der Software noch diesbezüglicher Lizenzgeber und daher in Bezug auf den Erwerb solcher Software bzw. entsprechender Lizenzen sowie deren Nutzung nicht Vertragspartner des Kunden. Maßgeblich für den Inhalt und Umfang der Rechte und Pflichten des Kunden in Bezug auf die zu beschaffende Software und deren Nutzung sind ausschließlich die einschlägigen (Lizenz-)Bedingungen der jeweiligen Hersteller bzw. Anbieter der betreffenden Software.

- 3.11 Aufgrund eines SaaS-Auftrags stellt omniIT dem Kunden die betreffende Software pflichtgemäß mit dem vereinbarten Funktionsumfang und einschließlich der hierzu benötigten Infrastruktur bereit und gewährt ihm für die Vertragslaufzeit deren vereinbarungsgemäße Nutzung.
- 3.12 omniIT ist zur Leistungserbringung am Sitz des Kunden oder einem sonstigen vom Kunden bestimmten Ort nur verpflichtet, soweit dies ausdrücklich vereinbart oder zur vereinbarungsgemäßen Leistungserbringung erforderlich ist. Nach dieser Maßgabe ist omniIT insbesondere berechtigt, seine Leistungen ortsunabhängig mittels Telekommunikationsnetzwerken in Fernarbeit zu erbringen.
- 3.13 Stellt der Kunde omniIT die für die Auftragsdurchführung benötigten Informationen, Daten und Inhalte nicht vereinbarungsgemäß zur Verfügung oder erbringt er sonstige vereinbarte

und / oder von omniIT berechtigterweise verlangte Mitwirkungshandlungen nicht, haftet omniIT nicht für eventuelle Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus einer hierdurch verursachten Verzögerung der Auftragsdurchführung ergeben. Eine solche Verzögerung berechtigt omniIT, die Auftragsausführung einzustellen oder nach fruchtlosem Ablauf einer dem Kunden zur Vornahme der betreffenden Mitwirkungshandlung gesetzten angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag insoweit zu kündigen. Der Anspruch von omniIT auf die Vergütung der bis dahin vereinbarungsgemäß erbrachten Leistungen bleibt hiervon unberührt.

In jedem Fall einer von dem Kunden zu vertretenden Verzögerung oder anderweitigen Beeinträchtigung der Auftragsdurchführung kann omniIT von dem Kunden ferner die Vergütung eines omniIT infolge dessen etwaig entstehenden Mehraufwands verlangen. Die Höhe der Vergütung solchen Mehraufwands richtet sich nach der Vergütung, die für die Durchführung des betreffenden Auftrags vereinbart wurde, insbesondere nach den vereinbarten Stunden- und / oder Tagessätzen, in Ermangelung solcher Bestimmungen nach den zum Zeitpunkt des Anfalls des Mehraufwands geltenden Stunden- und Tagessätzen von omniIT.

- 3.14 Bei höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung nicht von omniIT zu vertreten sind (z. B. Streik, Energieausfall, Unruhen oder behördliche Maßnahmen, deren Ergreifung omniIT nicht verschuldet hat, allgemeine Störungen der Telekommunikations- und Datennetze, von omniIT nicht verschuldeter Ausfall von für die Auftragsdurchführung erforderlichen Drittleistungen), ist omniIT für die Dauer der hierdurch eintretenden Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit nach deren Fortfall von der Leistungspflicht befreit. Sollte ein Festhalten am Vertrag in diesen Fällen eine unzumutbare Härte für omniIT darstellen, ist omniIT zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 3.15 omniIT ist berechtigt, sich für die Erfüllung der Leistungspflichten, die omniIT aufgrund eines Auftrags obliegen, dritter Unternehmen und Dienstleister zu bedienen. Soweit insofern nicht ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen werden, ist omniIT dem Kunden gegenüber nicht zur Offenlegung der Identitäten oder sonstiger Informationen über solche gegebenenfalls eingesetzte Subunternehmer verpflichtet.

4. Pflichten, Obliegenheiten und Verantwortlichkeit des Kunden, Garantie und Freistellung

- 4.1 Der Kunde ist verpflichtet, omniIT durch seine Mitwirkung bei der Erbringung der von omniIT vertraglich geschuldeten Leistungen zu unterstützen, sofern und soweit dies für die Durchführung des jeweiligen Auftrags förderlich ist. Insbesondere die Ausführung von Beratungs-, Projekt- und Service-Aufträgen setzt regelmäßig die dauerhafte Mitwirkung des Kunden, insbesondere diejenige seiner fachkundigen und hinreichend berechtigten Mitarbeiter und Fachabteilungen voraus.

Der Kunde benennt omniIT stets eine/n fachkundige/n Mitarbeiter/in, die/der omniIT zu diesem Zweck während der üblichen Arbeitszeiten zur Verfügung steht und ermächtigt ist, für den Kunden verbindliche Erklärungen, insbesondere im Hinblick auf (Teil-)Abnahmen, Mängel, sowie Festlegungen oder Änderungen des Inhalts, des Umfangs, der Gestaltung oder der

Umsetzung des Auftragsgegenstandes, abzugeben. Ist der bzw. die benannte Mitarbeiter/in des Kunden verhindert, so wird der Kunde omniIT unverzüglich einen entsprechend fachkundigen und bevollmächtigten Vertreter benennen.

- 4.2 Der Kunde stellt omniIT insbesondere alle für die Auftragsdurchführung etwaig erforderlichen Informationen, Daten und Inhalte (bspw. Kontakt- und Zugangsdaten, Namen einschließlich Domainnamen, Speicherinhalte und dergleichen) sowie aufgrund des betreffenden Auftrags von omniIT gegebenenfalls einzusetzenden oder zu nutzenden technischen Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung bzw. macht der Kunde omniIT diese unentgeltlich und ohne Hindernisse zugänglich.

Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart und der Umgang mit diesen nicht Gegenstand der von omniIT aufgrund des betreffenden Auftrags zu erbringenden Hauptleistungspflichten ist (bspw. Datenmigration aufgrund eines Projektauftrags, Daten(-verkehr-)überwachung, -speicherung bzw. -protokollierung und -auswertung aufgrund eines Serviceauftrags), hat der Kunde für die Sicherung solcher von ihm überlassener oder zugänglich gemachter Informationen, Daten und Inhalte selbst Sorge zu tragen.

omniIT ist nicht verpflichtet, vom Kunden zur Verfügung gestellte Informationen, Daten und Inhalte für einen längeren Zeitraum als vier (4) Wochen nach Abnahme des betreffenden Leistungsergebnisses bzw. Abschluss der Durchführung oder (ggf. anderweitigen) Beendigung des betreffenden Auftrags aufzubewahren (zu Daten(-sätzen), die von omniIT im Zuge der Auftragsdurchführung in Bezug auf den Kunden bzw. die von diesem eingesetzte / genutzte IT erhoben bzw. generiert und gespeichert wurden, siehe auch Ziffer 9.6 dieser Vertragsbedingungen); eine Rückgabe erfolgt auf Gefahr und Kosten des Kunden und nur auf dessen ausdrücklichen Wunsch.

- 4.3 Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass eine vereinbarungsgemäße Verwendung der Informationen, Daten, Inhalte und technischen Einrichtungen, die er omniIT zum Zwecke der Auftragsdurchführung zur Verfügung stellt oder zugänglich macht, keine rechtlich geschützten Interessen und Rechte Dritter verletzt und nicht aus anderem Grund, insbesondere wegen eines Verstoßes gegen den Datenschutz, Regelungen gegen den unlauteren Wettbewerb oder strafrechtliche Vorschriften, rechtswidrig ist, gleichviel, ob eine solche Verwendung durch omniIT, den Kunden oder Dritte erfolgt, die von dem Kunden oder, vereinbarungsgemäß, von omniIT beauftragt werden.

Der Kunde garantiert omniIT verschuldensunabhängig die Beachtung und Wahrung der vorstehend genannten Rechte und Vorschriften. Sollte omniIT infolge der vereinbarungsgemäßen Nutzung solcher Daten, Informationen, Inhalte und technischen Einrichtungen durch omniIT und / oder infolge der Nutzung der Leistungsergebnisse von omniIT durch den Kunden einschließlich etwaig von ihm beauftragter Dritter wegen der Verletzung solcher Rechte und Vorschriften in Anspruch genommen werden, ist der Kunde verpflichtet, omniIT insoweit von jeglicher Haftung freizustellen und sämtliche daraus entstehenden Schäden und erforderlichen Kosten einschließlich erforderlicher Rechtsanwaltskosten zu erstatten.

5. Abnahmen, Gewährleistung

- 5.1 Einer Abnahme der von omniIT erbrachten Leistungen durch den Kunden bedarf es nur, sofern und soweit diese in Erfüllung einer Verpflichtung zur Herstellung eines konkreten Leistungsergebnisses (eines Konzepts/einer Planung, Migration eines definierten Datenbestands in eine Cloud-Umgebung, Implementierung einer bestimmten IT-Security-Lösung, ein Auftrag zur Software(-Lizenz)-Beschaffung und dergleichen) erbracht worden sind. Entsprechende Leistungsergebnisse (ggf. einschließlich etwaiger Zwischen- bzw. Teilleistungsergebnisse) werden von omniIT abgeliefert, indem sie dem Kunden zur Prüfung und Abnahme zugänglich gemacht werden.

Abnahmefähige Leistungsergebnisse, die frei von wesentlichen Mängeln sind, hat der Kunde unverzüglich abzunehmen; sie gelten als abgenommen, wenn der Kunde deren Abnahme nicht innerhalb von einer (1) Woche seit ihrer Ablieferung erklärt hat.

Im Falle wesentlicher Mängel kann der Kunde die Abnahme bis zur vollständigen Mängelbeseitigung verweigern. Wesentliche Mängel sind regelmäßig nur solche erheblichen Abweichungen der Leistung von deren vereinbarten Eigenschaften, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Nutzbarkeit der Leistungsergebnisse für den Kunden führt. Bei nicht wesentlichen Mängeln hat der Kunde die betreffenden Leistungen unter Vorbehalt solcher Mängel abzunehmen.

Nimmt der Kunde oder ein von ihm hiermit beauftragter und / oder (anderweitig) dazu berechtigter Dritter die Nutzung eines Leistungsergebnisses zu dem nach dem zugrundeliegenden Vertrag vorausgesetzten Zweck auf, erfolgt insbesondere eine Nutzung des Leistungsergebnisses im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Kunden, ist hierin im Zweifel die Abnahme des betreffenden Leistungsergebnisses durch den Kunden zu sehen; unbeschadet der im Übrigen diesbezüglich geltenden Regelungen stellen Nutzungen eines Leistungsergebnisses insoweit, wie diese zum Zwecke einer angemessenen Untersuchung des Leistungsergebnisses auf etwaige Mängel erfolgen, keine Aufnahme der Nutzung des betreffenden Leistungsergebnisses im vorstehenden Sinne dar.

- 5.2 Maßgeblich für die Abnahmefähigkeit und die Mangelfreiheit der Leistungen von omniIT sind allein die Eigenschaften der betreffenden Leistungen, die in dem jeweiligen Angebot von omniIT und einem ggf. vereinbarten Leistungsverzeichnis bestimmt wurden und, soweit dort insofern keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die in diesen Vertragsbedingungen bezüglich Art, Inhalt und Qualität der Leistungserbringung durch omniIT enthaltenen Regelungen.
- 5.3 Der Kunde hat Leistungsergebnisse von omniIT nach ihrer Ablieferung stets unverzüglich auf etwaige Mängel hin zu untersuchen.

Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Ablieferung des betreffenden Leistungsergebnisses schriftlich gegenüber omniIT anzuzeigen. Mängel, die erst bei einer sorgfältigen Untersuchung erkennbar sind, sind schriftlich binnen einer (1) Woche nach Ablieferung des betreffenden Leistungsergebnisses zu rügen. Mängel, die auch im Rahmen

einer sorgfältigen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung gegenüber omniIT schriftlich angezeigt werden. Die Mängelrüge hat nach Möglichkeit eine so detaillierte Beschreibung der festgestellten Mängel zu enthalten, die omniIT in den Stand setzt, die Mängel durch Nacherfüllung zu beheben.

Durch verspätete Mängelanzeigen geltend gemachte Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, omniIT hatte bei Ablieferung der Leistung Kenntnis von dem betreffenden Mangel. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit einer Rüge ist jeweils ihr rechtzeitiger Zugang bei omniIT.

- 5.4 Mängelbeseitigungsansprüche stehen dem Kunden nicht zu bei einer nur unerheblichen Abweichung von der geschuldeten Beschaffenheit und bei einer nur unerheblichen Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der erbrachten Leistung. Gleiches gilt für Mängel, die auf von dem Kunden zur Verfügung gestellten Informationen, Daten und / oder Inhalten und / oder auf Vorgaben des Kunden beruhen.
- 5.5 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, Software sowie cloud- und damit netzwerk- bzw. internet-basierte Lösungen und Dienste zu erstellen, zu implementieren und zu betreiben, die in jeder Anwendungskombination, unter jeglichen technischen und äußeren Bedingungen und insbesondere durchgehend fehlerfrei lauffähig sind und die stets vor Eingriffen oder Beschädigungen durch Dritte gefeit sind. Dies gilt insbesondere, soweit die Funktionalität der betreffenden Lösungen von Datenverarbeitungen durch Dritte sowie von der Verfügbarkeit und Funktionalität von Telekommunikationsnetzen, Netzwerken und Verbindungsleistungen Dritter abhängig ist, auf deren Leistungserbringung omniIT keinen Einfluss nehmen kann.

omniIT schuldet aufgrund von Projektaufträgen daher allein das an dem jeweiligen Stand der Technik orientierte Bemühen um eine größtmögliche Verfügbarkeit und Funktionalität der jeweils umzusetzenden Lösungen. Die Verfügbarkeit und Nutzbarkeit der betreffenden Lösung kann insoweit, wie diese auf Internet-Technologie basieren, zeitlich nur in dem Umfang gewährleistet werden, wie diese Technologien nach dem Stand der Technik durch einen ordentlichen Anbieter bereitgestellt werden können und dies auch nur insoweit, als nicht die pflichtgemäße Durchführung von Wartungsarbeiten (insbesondere Systemaktualisierungen) oder dem Einflussbereich von omniIT entzogene Umstände, insbesondere nicht von omniIT zu vertretende technische Störungen oder sonstige Leistungsausfälle aufseiten Dritter, der Verfügbarkeit und Nutzbarkeit der betreffenden Lösung entgegenstehen.

Hinsichtlich der Erbringung von Leistungen in Form des „Troubleshootings“ aufgrund eines Service-Auftrags schuldet omniIT daher ebenfalls nicht stets eine vollständige Beseitigung eines auftretenden Fehlers, sondern allein das an dem jeweiligen Stand der Technik und Verfahren orientierte Bemühen um die im Rahmen der Zugriffsmöglichkeiten von omniIT auf das IT-System bzw. die IT-Umgebung, die Infrastruktur sowie die eingesetzte Software(- Umgebung) des Kunden bestehende, bestmögliche Lösung, bei deren Anwendung der betreffende fehlerhafte Prozess nicht mehr auftritt. Entsprechende Leistungen können nach dieser Maßgabe daher im konkreten Einzelfall auch in Form von Einstellungsanpassungen,

angepassten Anwendungsanweisungen oder auch so genannten „workarounds“, also Umgehungslösungen zur Vermeidung der Folgen eines Fehlers, und dergleichen pflichtgemäß erbracht werden.

- 5.6 Der Kunde wird ferner, insbesondere im Hinblick auf Beratungsaufträge in Bezug auf zu entwickelnde IT-Sicherheitslösungen sowie Service-Aufträge in Bezug auf die IT-Sicherheit des Kunden, darauf hingewiesen, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, IT- und Kommunikationssysteme mit Anbindung an öffentliche Netzwerke einzurichten, zu betreiben und zu nutzen, die in jedem Fall stets fehlerfrei lauffähig sind und, insbesondere, vor Eingriffen oder Beschädigungen durch Dritte gefeit sind; Cyber-Angriffe werden mit dem Ziel entwickelt und insbesondere in technischer und strategischer Hinsicht laufend fortentwickelt, unerkannt in IT-Systeme einzudringen, indem auch diesbezüglich getroffene Vorkehrungs- und Absicherungsmaßnahmen überwunden oder unterlaufen werden.

Insbesondere hinsichtlich der Beratungsleistungen von omniIT in Bezug auf IT-Sicherheitslösungen aufseiten des Kunden sowie der Leistungen, die von omniIT aufgrund eines Service-Auftrags in Bezug auf die Sicherheitslösung des Kunden erbracht werden, insbesondere in Form der Echtzeitüberwachung und –abwehr der betreffenden Systeme und Umgebungen sowie der gegen diese gerichteten Cyberangriffe, schuldet omniIT daher keinen Erfolg im Sinne einer solchen absolut wirkenden Absicherung der betreffenden IT-Systeme und -Umgebungen des Kunden, sondern ebenfalls allein das an dem jeweiligen Stand der Technik und Verfahren orientierte Bemühen um die demgemäß bestmögliche Vermeidung und Abwehr entsprechender Angriffe sowie Eindämmung der Folgen gleichwohl erfolgreicher Angriffe.

- 5.7 omniIT schuldet (über die vereinbarungs- und pflichtgemäße Leistungserbringung hinaus) nicht den Eintritt eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolgs, die Erzielung von Einsparungen oder sonstige wirtschaftliche Vorteile aufseiten des Kunden infolge der Leistungserbringung durch omniIT oder die Nutzung der Leistungen von omniIT und deren Ergebnisse durch den Kunden.
- 5.8 Der Kunde verliert etwaige Rechte aus Mängelhaftung, soweit er die betreffende Leistung bzw. das betreffende Leistungsergebnis oder seine Systeme und Infrastruktur und sonstigen Unternehmens- bzw. Betriebsbestandteile, in Bezug auf die die betreffenden Leistungen von omniIT zu erbringen sind, ohne vorherige Zustimmung von omniIT ändert oder ändern lässt und hierdurch die Mängelbeseitigung für omniIT unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall einer ohne Zustimmung von omniIT erfolgten Änderung der betreffenden Leistung hat der Kunde omniIT den hierdurch bei einer etwaigen Mängelbeseitigung entstehenden Mehraufwand zu erstatten.
- 5.9 Soweit eine Leistung von omniIT nach Vorstehendem mangelhaft ist und dem KUNDEN diesbezügliche Gewährleistungsansprüche zustehen, wird omniIT die betreffenden Mängel innerhalb angemessener Frist, die regelmäßig vier (4) Wochen beträgt, durch Nacherfüllung beseitigen.

Bei von omniIT zu vertretenden Rechtsmängeln wird omniIT nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder die Leistung derart abändern oder austauschen, dass bei vertragsgemäßer

Nutzung der betreffenden Leistung keine Rechte Dritter mehr verletzt werden bzw. einer solchen Nutzung keine Rechte Dritter mehr entgegen stehen, die Leistung aber weiterhin die geschuldeten Eigenschaften aufweist, oder dem KUNDEN die erforderliche Berechtigung zur vertragsgemäßen Nutzung der Leistung durch Abschluss eines Lizenzvertrages verschaffen.

Sollte eine Mängelbeseitigung fehlschlagen oder ist eine solche unverhältnismäßig teuer oder omniIT aus anderen Gründen nicht zumutbar, ist der KUNDE berechtigt, die bezüglich der betreffenden Leistung vereinbarte Vergütung angemessen zu mindern oder nach den gesetzlichen Regelungen vom Auftrag zurückzutreten und nach Maßgabe der unter Ziffer 8 dieser Vertragsbedingungen getroffenen Regelungen Schadensersatz zu verlangen. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit eines vorherigen Nacherfüllungsverlangens bleiben hiervon unberührt.

Zum Zeitpunkt eines Rücktritts des Kunden bereits entstandene aufwandsbezogene Zahlungsansprüche von omniIT (z. B. Material-, Transport- und Reisekosten, Aufwendungen für Drittleistungen) sowie Vergütungsansprüche wegen bereits erbrachter Leistungen bleiben bestehen.

- 5.10 Gewährleistungsansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren innerhalb eines Jahres ab Abnahme des betreffenden (Teil-)Leistungsergebnisses bzw. Erbringung der betreffenden (Teil-)Leistung. Für Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels gilt dies nicht, wenn omniIT grob schuldhaft gehandelt hat oder bei Ablieferung Kenntnis von dem Mangel hatte oder bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit infolge eines solchen Mangels.

6. Vergütung und Zahlungsmodalitäten

- 6.1 Sofern und soweit nicht ausdrücklich abweichend von omniIT erklärt, handelt es sich bei der Angabe von zeitabhängig kalkulierten Vergütungsbeträgen für einzelne Leistungen in einem Angebot um Kostenanschläge, die auf Aufwandsschätzungen basieren, die von omniIT unter pflichtgemäßer Berücksichtigung der Informationen, Umstände und Bedingungen sowie des Bedarfs des Kunden erstellt wurden, die/der omniIT zum Zeitpunkt der Angebotserstellung vom Kunden mitgeteilt und / oder von omniIT erkannt wurde/n. Abgerechnet wird in diesen Fällen der tatsächlich angefallene, von omniIT mittels Zeiterfassungssoftware dokumentierte Arbeitsaufwand.
- 6.2 Soweit die Höhe der Vergütung von omniIT im Einzelfall nicht vereinbart wurde, richtet sich diese nach den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Vergütungs-, insbesondere Tagessätzen von omniIT. Unbeschadet abweichender diesbezüglicher Vereinbarungen im Einzelfall, fallen für vereinbarungsgemäß außerhalb der regulären Arbeitszeiten erbrachte Leistungen, entsprechend anteilig berechnet, folgende Zuschläge auf die regulären Vergütungssätze an:
- Nacharbeiten (20:00 – 8:00 Uhr): 50% Zuschlag
 - Samstagarbeiten: 50% Zuschlag

- Sonn- und Feiertage (in Bayern): 100% Zuschlag

6.3 Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, sind tatsächliche und angemessene Aufwendungen, die omniIT zur Ausführung eines Auftrags tätigt (bspw. Reise-, Herstellungs-, Kurier- und Transportkosten etc.), von dem Kunden auf entsprechenden Nachweis gesondert zu erstatten. Dies gilt insbesondere auch für Rechtsberatungskosten in angemessener Höhe, sofern und soweit die von omniIT geschuldeten Leistungen im Einzelfall auch eine rechtliche Prüfung umfassen. In Bezug auf Reisekosten – einschließlich des für die betreffende Reise getätigten Zeitaufwands – gilt dies indes in der Regel nur insoweit, wie nicht vereinbarungsgemäße Anreisen an den Sitz bzw. die für die Auftragsdurchführung maßgebliche Niederlassung des Kunden oder den sonstigen für die Leistungserbringung (ggf. auch) vereinbarten Ort betroffen sind. Den Zeitaufwand, der auf gesondert abrechenbare Reisen entfällt, ist omniIT berechtigt in Höhe von 50 % der für den betreffenden Auftrag vereinbarten regulären Vergütungssätze zu berechnen.

Bezieht omniIT im Rahmen der Durchführung eines Auftrags vereinbarungsgemäß Leistungen (insbesondere Hard- oder Software, besondere Projektleistungen, Bereitstellungen technischer Infrastruktur etc.) von Dritten ein, die diese Leistungen nicht als Subunternehmer von omniIT erbringen, so ist omniIT ferner berechtigt, dem Kunden zum Ausgleich des mit dem Bezug solcher Leistungen verbundenen Aufwands neben den hierfür aufgewendeten Kosten jeweils eine so genannte „Handling-Fee“ in Höhe von bis zu 15 % (fünfzehn Prozent) des Wertes der bezogenen Leistung (vor etwaig anfallenden Steuern) zu berechnen.

6.4 Jede Auftragserweiterung auf Veranlassung des Kunden, insbesondere in Form der Änderung, Neuplanung, Umstrukturierung und Erweiterung eines bereits erteilten Auftrags, hat der Kunde omniIT grundsätzlich gesondert zu vergüten. Dies gilt nur dann nicht, wenn eine von dem Kunden veranlasste Auftragserweiterung weder mit erheblichem Mehraufwand für omniIT noch mit einer Erweiterung des im Zuge der Durchführung des betreffenden Auftrags gegebenenfalls an den Kunden abzuliefernden Leistungsergebnisses einschließlich etwaiger diesbezüglicher Rechteerlässe verbunden ist.

Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall gilt als Auftragserweiterung auf Veranlassung des Kunden stets auch ein solcher erheblicher Mehraufwand, der omniIT bei der vereinbarungsgemäßen Leistungserbringung entsteht, der aber erkennbar nicht Teil desjenigen Aufwandes war, der in dem entsprechenden Angebot von omniIT veranschlagt worden ist, jedenfalls, sofern omniIT den Kunden vor Erbringung solchen Mehraufwands hierauf hinweist und der Kunde daraufhin die weitere Auftragsausführung verlangt.

6.5 Die pflichtgemäße Mitwirkung des Kunden bei der Auftragsdurchführung, insbesondere in Form von Anregungen, Vorgaben, Weisungen und Informationen sowie der Zurverfügungstellung von Informationen, Daten, Inhalten und technischen Einrichtungen, wirken sich vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen im Einzelfall nicht – auch nicht mittelbar, bspw. im Wege der Ver- bzw. Aufrechnung - vergütungsmindernd aus.

6.6 Sofern und soweit von omniIT nicht anders angegeben, verstehen sich sämtliche Preise zuzüglich der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

6.7 Die omniIT zustehende Vergütung ist grundsätzlich jeweils nach Ablieferung und gegebenenfalls erforderlicher Abnahme des entsprechenden Leistungsergebnisses bzw. Erbringung der entsprechenden Leistung und diesbezüglicher Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Dauerhaft oder wiederholt erbrachte Leistungen, die nicht einer Abnahme bedürfen, insbesondere solche in Durchführung eines Service-Auftrags, ist omniIT berechtigt monatlich im Nachhinein abzurechnen.

omniIT ist auch berechtigt, nach vorstehender Maßgabe vom Kunden Abschlagszahlungen in Abhängigkeit vom Stand der Leistungserbringung und / oder Vorauszahlungen i. H. v. bis zu 50 % der auf die jeweilige Leistung entfallenden Vergütung zu verlangen.

6.8 Der Kunde kommt jeweils in Verzug, wenn und soweit ein geschuldeter und in Rechnung gestellter Vergütungsbetrag nicht innerhalb von zwei (2) Wochen seit ordentlicher Rechnungsstellung auf dem ihm mitgeteilten Konto von omniIT gutgeschrieben ist.

Gerät der Kunde länger als fünf (5) Werktage mit einer Zahlung in Verzug, ist omniIT berechtigt, eine etwaige weitere Auftragsdurchführung einzustellen und sämtliche Leistungen und Leistungsergebnisse zurückzubehalten, bis sämtliche fälligen Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber omniIT einschließlich etwaiger infolge des Verzugs entstandener Verzugsschäden und -zinsen vollständig ausgeglichen wurden. omniIT in diesem Fall daneben oder darüber hinaus zustehende Rechte bleiben hiervon unberührt.

6.9 Der Kunde kann gegen Forderungen von omniIT mit eigenen Forderungen grundsätzlich nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Dies gilt nur dann nicht, wenn es sich bei den Forderungen des Kunden um Zahlungsansprüche handelt, die dem Kunden im Rahmen desselben Auftrags, aufgrund dessen omniIT Forderungen gegen den Kunden geltend macht, infolge einer von omniIT zu vertretenden Mangelhaftigkeit der von omniIT erbrachten Leistungen zustehen.

7. Rechte an Leistungen und Leistungsergebnissen von omniIT

7.1 Sofern die Ergebnisse der Leistungen, die omniIT in Durchführung eines Auftrags gegenüber dem Kunden erbracht hat, von Gesetzes wegen schutzfähige Leistungen darstellen, erwirbt der Kunde unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Erfüllung der Zahlungsansprüche, die omniIT aufgrund des betreffenden Auftrags gegen den Kunden zustehen, mit deren Ablieferung und erforderlichenfalls Abnahme durch den Kunden das zeitlich und räumlich unbeschränkte, übertragbare Recht, die betreffenden Leistungen zu dem vereinbarten oder, soweit die Parteien insofern keine ausdrücklichen Regelungen getroffen haben, dem bei Vertragsschluss vorausgesetzten Zweck des Auftrags zu nutzen und auszuwerten. Mit Ausnahme solcher Übertragungen, die als Bestandteile eines Betriebsübergangs, einer Unternehmensveräußerung oder –verschmelzung oder dergleichen

erfolgen, ist der Kunde zu einer Auswertung dieser Rechte in Form ihrer Weiterveräußerung an Dritte nicht berechtigt.

- 7.2 Soweit damit weder eine Identifizierbarkeit des betreffenden Kunden noch eine Verletzung der Vertraulichkeitspflichten einherginge, die omniIT gemäß nachfolgender Ziffer 8 dieser Vertragsbedingungen obliegen, ist und bleibt omniIT berechtigt, die im Zuge einer Auftragsdurchführung erlangten und entwickelten Erkenntnisse und Ergebnisse, einschließlich erstellter Dokumentationen, zu seinen eigenen geschäftlichen Zwecken, einschließlich der Leistungserbringung gegenüber anderen Kunden, zu nutzen.

8. Vertraulichkeit, Abwerbeverbot

- 8.1 Im Rahmen des Geschäftsverhältnisses zwischen dem Kunden und omniIT, insbesondere im Zuge der Durchführung eines Auftrags, erlangen die Parteien gegebenenfalls Kenntnis von geheimhaltungsbedürftigen unternehmenseigenen Informationen der jeweils anderen Partei. Dies betrifft aufseiten omniITs insbesondere Informationen in Bezug auf Verfahren, Vorgänge, Technologien, Software, Entwicklungen, Geschäftsideen und -pläne sowie Know-how im Zusammenhang mit den gegenwärtigen und gegebenenfalls auch künftigen Leistungsangeboten und Geschäftstätigkeiten von omniIT.

Derartige Informationen sind als vertrauliche Informationen anzusehen und von den Parteien als solche zu behandeln, soweit diese nicht

- nachweislich ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung rechtmäßig öffentlich zugänglich sind oder zu einem späteren Zeitpunkt werden,
- nachweislich rechtmäßig aus einer anderen Quelle als der offenlegenden Partei ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung in den Besitz der anderen Partei gelangen,
- der empfangenden Partei vor Kenntniserlangung im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu der anderen Partei bereits nachweislich rechtmäßig bekannt waren,
- nachweislich von oder für die empfangende Partei ohne Nutzung vertraulicher Informationen der anderen Partei entwickelt wurden,
- der Öffentlichkeit nach Kenntniserlangung der empfangenden Partei bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass die empfangende Partei dies zu vertreten hat,

oder

- von der empfangenden Partei nachweislich aufgrund einer gültigen Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde preisgegeben werden; in einem solchen Fall hat die empfangende Partei der anderen Partei vor Preisgabe der betreffenden Informationen jedoch eine schriftliche Mitteilung über eine derartige Verpflichtung zu übermitteln sowie dieser, soweit dies gemäß den anwendbaren Verfahrensregeln möglich ist, die Gelegenheit zu geben, Einwände gegen eine derartige Preisgabe vorzubringen.

Die danach als vertraulich anzusehenden Informationen sind von den Parteien geheim zu halten und weder direkt noch durch Dritte offen zu legen. Sie sind verpflichtet, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit Dritte nicht unbefugt Kenntnis von diesen Informationen nehmen können.

Es ist den Parteien insbesondere untersagt, vertrauliche Informationen an Dritte weiterzugeben, es sei denn, bei diesen handelt es sich um bei ihnen beschäftigte oder aber berufsmäßig zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen, die zum Zweck der vereinbarungsgemäßen Durchführung eines Auftrags oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen der empfangenden Partei Zugang zu und Kenntnis von der betreffenden vertraulichen Information benötigen. Solche Dritte sind vor einer Zugänglichmachung der vertraulichen Informationen auf die gleiche Art und Weise und im gleichen Umfang zur diesbezüglichen Geheimhaltung zu verpflichten.

Ferner ist den Parteien eine Nutzung vertraulicher Informationen stets ausschließlich insoweit gestattet, als dies zum Zwecke der vereinbarungsgemäßen Durchführung des betreffenden Auftrags erforderlich ist. Insbesondere ist dem Kunden eine Nutzung dieser Informationen für anderweitige geschäftliche Zwecke des Kunden oder Dritter ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung von omniIT untersagt.

- 8.2 Der Kunde wird es für die Dauer des zwischen den Parteien begründeten Vertragsverhältnisses zuzüglich zwei Jahre nach dessen Beendigung unterlassen, Mitarbeitern von omniIT ein Angebot auf Abschluss eines Arbeitsvertrags oder sonstigen Vertrages zu unterbreiten, aufgrund dessen die Arbeitskraft des Mitarbeiters ganz oder teilweise nicht mehr omniIT, sondern dem Kunden zugutekäme (Abwerbeverbot). Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen dieses Abwerbeverbot verpflichtet sich der Kunde, an omniIT eine von omniIT nach billigem Ermessen festzusetzende, angemessene und im Streitfall vom zuständigen Gericht der Höhe nach auf ihre Angemessenheit überprüfbare Vertragsstrafe zu zahlen.
- 8.3 Der Kunde verpflichtet sich ferner, es für die Dauer des jeweiligen Auftrags zuzüglich zwölf Monate nach dessen Beendigung zu unterlassen, Subunternehmer von omniIT, die von omniIT zur Durchführung des Auftrags eingesetzt wurden und dem Kunden als solche namentlich bekannt geworden sind, mit der Erbringung von Leistungen an sich zu beauftragen oder durch Dritte beauftragen zu lassen, die diese als Subunternehmer von omniIT gegenüber dem Kunden erbracht haben.

9. Laufzeiten und (ggf. vorzeitige) Beendigung von Vertragsverhältnissen

- 9.1 Soweit insofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, haben Service- und SaaS-Aufträge als Aufträge, die die dauerhafte Erbringung von Leistungen zum Gegenstand haben, eine feste Laufzeit von zwölf (12) Monaten. Wird ein solcher Auftrag nicht fristgemäß vom Kunden oder omniIT gekündigt, so verlängert sich dieser jeweils um weitere zwölf (12) Monate.

9.2 Service- und SaaS-Aufträge können jeweils mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ablauf der festen Vertragslaufzeit bzw. des jeweiligen Verlängerungszeitraums oder, soweit keine festen Laufzeiten vereinbart wurden, zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Kündigungen sind schriftlich zu erklären, maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Kündigungserklärung ist ihr rechtzeitiger Zugang bei der jeweils anderen Partei.

9.3 Soweit die Parteien im Einzelfall insofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen haben, können von omniIT bestätigte Aufträge, soweit diese die einmalige Erbringung eines Leistungsergebnisses zum Gegenstand haben, insbesondere Beratungs- und Projektaufträge, vom Kunden in Teilen oder in ihrer Gesamtheit regelmäßig nur mit schriftlicher Zustimmung von omniIT vorzeitig beendet werden.

Wird ein solcher Auftrag vorzeitig beendet, kann omniIT vom Kunden die Vergütung in vollem Umfang verlangen, die auf die Leistungen entfällt, die omniIT bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde seinen Willen zur vorzeitigen Beendigung des Auftrags gegenüber omniIT erklärt hat, bereits in dessen Durchführung erbracht hat. Entsprechend bleibt der Anspruch von omniIT auf Erstattung derjenigen Aufwendungen unberührt, die vereinbarungsgemäß von omniIT bis zu jenem Zeitpunkt zum Zwecke der Durchführung des Auftrags getätigt wurden und vom Kunden zu erstatten sind.

Darüber hinaus steht omniIT in diesen Fällen eine Ausfallentschädigung zu, die sich regelmäßig auf 20 % der Vergütung beläuft, die auf die ursprünglich vereinbarten, infolge der vorzeitigen Beendigung des Auftrags jedoch nicht mehr erbrachten Leistungen entfallen. Beiden Parteien steht es frei, im Einzelfall nachzuweisen, dass omniIT infolge der vorzeitigen Auftragsbeendigung wirtschaftliche Nachteile in einem geringeren oder auch einem größeren Umfang entstanden sind.

9.4 Das Recht der Vertragspartner, einen Auftrag jedweder Art aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Ein solcher wichtiger Grund besteht für omniIT regelmäßig insbesondere darin, dass der Kunde erheblich oder wiederholt Pflichten verletzt, die ihm aufgrund des jeweiligen Auftrags obliegen, insbesondere Zahlungspflichten, mit deren Erfüllung er sich bereits in Verzug befindet, auch innerhalb einer ihm hierzu gesetzten Nachfrist nicht erfüllt, oder mindestens grob fahrlässig oder wiederholt gegen die ihm gemäß Ziffer 8 dieser Vertragsbedingungen obliegenden Vertraulichkeitspflichten oder das demgemäß für ihn geltende Abwerbe- und Beschäftigungsverbot verstößt.

9.5 Da sich Inhalt und Umfang der Berechtigung des Kunden zur Nutzung einer Software(-Lizenz), die ihm aufgrund eines Auftrags zur Software(-Lizenz)-Beschaffung vereinbarungsgemäß von omniIT beschafft wurde, ausschließlich nach den einschlägigen (Lizenz-)Bedingungen des jeweiligen Herstellers bzw. Anbieters der Software richtet, sind diese auch allein maßgeblich für die Laufzeit einer solchen Software-Lizenz.

9.6 Soweit diese dem Kunden nicht vereinbarungsgemäß übertragen werden sollte, wird omniIT Hard- und Software, die von omniIT zum Zwecke der Auftragsdurchführung, insbesondere

derjenigen von Serviceaufträgen, aufseiten des Kunden implementiert oder an dessen IT-Umgebung/-Infrastruktur angebunden wurde, unverzüglich nach Beendigung des betreffenden Auftrags, erforderlichenfalls in terminlicher Abstimmung mit dem Kunden, entfernen bzw. deaktivieren oder dekonnectieren.

Daten(-sätze), die aus der IT-Infrastruktur und -Umgebung des Kunden stammen, solche enthalten oder in denen Prozesse in der IT-Infrastruktur und -Umgebung des Kunden protokolliert sind und die im Zuge der Auftragsdurchführung von omniIT erhoben bzw. generiert und gespeichert wurden, wird omniIT nach Beendigung des betreffenden Auftrags auf Wunsch des Kunden entweder diesem in geeigneter Form und auf geeignetem Weg zur Verfügung stellen oder aber vernichten. Wünscht der Kunde die Zurverfügungstellung solcher Daten(-sätze), hat er dies omniIT binnen vier (4) Wochen nach Beendigung des betreffenden Auftrags in Textform mitzuteilen; gibt der Kunde innerhalb dieses Zeitraums keine diesbezügliche Erklärung gegenüber omniIT ab, ist omniIT zu einer weiteren Speicherung und Verwahrung der betreffenden Daten(-sätze) nicht verpflichtet.

10. Datenschutz

omniIT nutzt und verarbeitet persönliche Daten nach den jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Informationen über die Erhebung und Verarbeitung persönlicher Daten durch omniIT sowie darüber, wie omniIT deren Schutz sicherstellt und welche Rechte den Betroffenen insofern jeweils zustehen, sind unseren Datenschutzinformationen zu entnehmen, die in ihrer jeweils aktuellen Fassung unter der Domain <https://www.omniit.de/datenschutzerklaerung/> abrufbar sind.

11. Haftung

11.1 omniIT haftet aus Vertrag und Delikt

- a. für Schäden aufgrund von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz und für solche aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
- b. für Schäden aus der Verletzung von Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen durfte (so genannte „wesentliche Vertragspflichten“); insoweit ist die Haftung jedoch der Höhe nach beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Organe und Erfüllungsgehilfen von omniIT. omniIT haftet nicht für das Verhalten seines Erfüllungsgehilfen, wenn es sich bei diesem um den Kunden oder eine vom Kunden mit dieser Funktion eingesetzte Person handelt.

omniIT haftet ferner nicht für jegliche Schäden, die auf der Zurverfügungstellung unzutreffender Daten und Informationen durch den Kunden beruhen.

Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

- 11.2 Schadensersatzansprüche des Kunden wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (s. vorstehend unter 11.1, lit. b.), verjähren kenntnisunabhängig innerhalb von fünf (5) Jahren ab ihrer Entstehung.

12. Berechtigung zum werblichen Verweis auf Geschäftsbeziehung

omniIT ist berechtigt, zum Zwecke der Bewerbung des eigenen Unternehmens sowie der von omniIT angebotenen Leistungen in Werbemitteln und anderen physischen und nichtphysischen Medien auf die zu dem Kunden bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen und zu diesem Zweck den Namen, die Marke, das Logo und sonstige vom Kunden im geschäftlichen Verkehr zu seiner Kennzeichnung verwendete Zeichen in angemessenem und verhältnismäßigem Umfang zu verwenden. Nach dieser Maßgabe ist omniIT auch berechtigt, den Kunden als Referenz auf der Website von omniIT und in sonstigem – physischen und nichtphysischen - Referenzmaterial anzuführen und wiederzugeben.

13. Etwaige Unwirksamkeit einzelner Regelungen, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 13.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der Vertragsbedingungen im Übrigen nicht berührt.
- 13.2 Alleiniger Gerichtsstand für alle aus und im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen omniIT und den Kunden entstehenden Streitigkeiten ist der Sitz von omniIT.
- 13.3 Auf die Geschäftsbeziehung zwischen omniIT und dem Kunden, insbesondere die zwischen ihnen begründeten Vertrags- und sonstigen Rechtsverhältnisse, sowie etwaige im Zusammenhang mit dieser entstehenden Streitigkeiten findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

14. Regelungen nach der DORA-Verordnung (EU) 2022/2554

- 14.1 omniIT unterliegt bei der Erbringung bestimmter Dienstleistungen den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale Betriebsstabilität des Finanzsektors (DORA).
- 14.2 Falls die DORA-Verordnung in einer bestimmten Situation oder für eine bestimmte Dienstleistung Anwendung findet, haben ihre Bestimmungen Vorrang vor den Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), insbesondere bei etwaigen Widersprüchen.
- 14.3 omniIT kann gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe u DORA als externer Anbieter von Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)-Dienstleistungen für den Kunden auftreten.
- 14.4 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur umfassenden, klaren und vollständigen Beschreibung aller relevanten IKT-Funktionen und -Dienste.

- 14.5 Die Vergabe von Unteraufträgen für IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wesentlicher Funktionen ist zulässig, sofern der Subunternehmer denselben Standards wie omniIT entspricht und den DORA-Bestimmungen unterliegt. omniIT hat sicherzustellen, dass der Subunternehmer als renommierter IKT-Dienstleister anerkannt ist.
- 14.6 Die Erbringung von IKT-Dienstleistungen sowie die Verarbeitung und Speicherung der Daten erfolgen grundsätzlich in Deutschland oder der Europäischen Union. Eine Änderung oder Erweiterung des Geltungsbereichs bedarf einer vorherigen, einvernehmlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.
- 14.7 omniIT gewährleistet Vertraulichkeit in Bezug auf den Schutz aller verarbeiteten Daten, einschließlich personenbezogener Daten, in Übereinstimmung mit DORA und diesen AGB.
- 14.8 omniIT sichert die Verfügbarkeit, Authentizität und Integrität der erbrachten Dienstleistungen und der verarbeiteten Daten für den Kunden sowie für berechnete Behörden und Institutionen.
- 14.9 Im Falle einer Insolvenz, Liquidation oder Geschäftseinstellung von omniIT sowie bei Beendigung der Vertragsbeziehung gewährleistet omniIT dem Kunden Zugang zu seinen verarbeiteten personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten in einem leicht zugänglichen Format.
- 14.10 Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Vertragsschluss sowie bei Änderungen, Anpassungen oder Verlängerungen des Vertrags die vereinbarten Service-Levels klar zu definieren und regelmäßig zu aktualisieren.
- 14.11 Im Falle eines IKT-bezogenen Vorfalls stellt omniIT dem Kunden gegen eine zuvor vereinbarte Vergütung Unterstützung bereit. Die Vergütung kann als Stundensatz oder Pauschalbetrag vereinbart werden.
- 14.12 omniIT verpflichtet sich zur uneingeschränkten Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und Abwicklungsbehörden des Kunden.
- 14.13 Die Vertragsparteien erkennen die von den Aufsichtsbehörden geforderten Kündigungsrechte und Mindestkündigungsfristen an.
- 14.14 Der Kunde stellt sicher, dass omniIT in Schulungen zur IKT-Sicherheit und digitalen Betriebsstabilität eingebunden wird, sofern dies nach Artikel 13 Absatz 6 und Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe i DORA erforderlich ist.
- 14.15 Verträge über die Nutzung von IKT-Diensten zur Unterstützung kritischer oder wesentlicher Funktionen müssen mindestens Folgendes umfassen:

- a) eine vollständige Beschreibung der Service-Levels sowie deren Leistungsziele und Kontrollmechanismen,
 - b) festgelegte Kündigungsfristen und Meldepflichten,
 - c) eine standardisierte Kündigungsfrist von drei Monaten, sofern keine andere Frist vereinbart wurde.
- 14.16 Im Falle der Nutzung von IKT-Diensten zur Unterstützung kritischer oder wesentlicher Funktionen verpflichtet sich omniIT zur Umsetzung und Prüfung von Notfallplänen und zur Einhaltung geeigneter Sicherheitsmaßnahmen.
- 14.17 omniIT verpflichtet sich zur Teilnahme am "Targeted Penetration Testing by Threat Analysis" (TLPT) des Kunden gemäß Artikeln 26 und 27 DORA.
- 14.18 Der Kunde hat das Recht, die Leistung von omniIT kontinuierlich zu überwachen, einschließlich:
- a) uneingeschränkter Zugangs-, Kontroll- und Prüfrechte durch den Kunden und die Aufsichtsbehörden,
 - b) Sicherstellung alternativer Schutzmaßnahmen bei Beeinträchtigungen,
 - c) uneingeschränkte Kooperation von omniIT bei Audits und Inspektionen.
- 14.19 Die Vertragsparteien definieren klare Ausstiegsstrategien, um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten.
- 14.20 Bei Kleinstunternehmen kann das Prüf- und Kontrollrecht des Kunden auf einen unabhängigen Dritten übertragen werden.
- 14.21 Die Vertragsparteien berücksichtigen die von Behörden entwickelten Standardvertragsklauseln.
- 14.22 Die Vertragsparteien können die Vereinbarung insbesondere in folgenden Fällen kündigen:
- a) schwerwiegender Gesetzes- oder Vertragsverstoß durch omniIT,
 - b) Risiken, die die Vertragserfüllung beeinträchtigen,
 - c) unzureichendes IKT-Risikomanagement,
 - d) wenn die Aufsichtsbehörde den Kunden nicht mehr wirksam beaufsichtigen kann.